



---

**Resolution 2447 (2018)****verabschiedet auf der 8420. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 13. Dezember 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen [2185 \(2014\)](#) und [2382 \(2017\)](#) über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen sowie einschlägige Resolutionen wie die Resolutionen [1265 \(1999\)](#) und [1894 \(2009\)](#) über den Schutz von Zivilpersonen, [1325 \(2000\)](#) und [2242 \(2015\)](#) über Frauen und Frieden und Sicherheit, [2086 \(2013\)](#) über Friedenssicherungseinsätze, [2151 \(2014\)](#) über die Sicherheitssektorreform, [1645 \(2005\)](#), [2282 \(2016\)](#) und [2413 \(2018\)](#) über die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie [2436 \(2018\)](#) über die Leistung bei Friedenssicherungseinsätzen und auf Erklärungen seiner Präsidentschaft wie die Erklärungen vom 6. Oktober 2004 ([S/PRST/2004/34](#)), vom 29. Juni 2010 ([S/PRST/2010/11](#)), vom 19. Januar 2012 ([S/PRST/2012/1](#)) und vom 21. Februar 2014 ([S/PRST/2014/5](#)) über die Rechtsstaatlichkeit, die Erklärungen vom 12. Februar 2010 ([S/PRST/2010/2](#)) und vom 14. Mai 2018 ([S/PRST/2018/10](#)) über Friedenssicherungseinsätze und die Erklärung vom 14. Juli 1997 ([S/PRST/1997/38](#)) über die Zivilpolizei,

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Betonung* der Hauptverantwortung der Staaten für die Konfliktverhütung und -beilegung sowie für den Schutz von Zivilpersonen und des wichtigen Beitrags, den die Hilfe der Vereinten Nationen in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug bei Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen entsprechend einem erteilten Mandat während des gesamten Konfliktzyklus leisten kann, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und Bemühungen zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Polizei und der Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen des Gaststaats, und *unter Hinweis* auf die Relevanz dieses Beitrags bei der Behandlung der Frage der umfassenderen Reform der Säule Frieden und Sicherheit,

*erneut erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden nicht durch militärisches und technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und *der festen Überzeugung*, dass die Planung und Entsendung von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen von solchen politischen Lösungen geleitet sein sollte,



*in Bekräftigung* seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden Maßnahmen, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen,

*ferner in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes auf die Anforderungen der jeweiligen Situation zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, und *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet,

*erneut erklärend*, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

*feststellend*, dass die Hilfe der Vereinten Nationen für die Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen entsprechend einem erteilten Mandat eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitssektorreform spielen kann, *bekräftigend*, dass den nationalen Behörden die führende Rolle dabei zukommt, die Reform der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen im Rahmen allgemeiner Reformbemühungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und des Sicherheitssektors voranzubringen, unter anderem durch die Bereitstellung innerstaatlicher Ressourcen für die nationalen Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen, und die Wirkung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsreform zu verfolgen, und *in der Erkenntnis*, dass die politische Führung und der politische Wille der nationalen Behörden in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind und dass die nationale Eigenverantwortung notwendige Voraussetzung für den Erfolg ist,

*erneut erklärend*, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, *hervorhebend*, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von den Regierungen und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, in dieser Hinsicht *betonend*, dass der Grundsatz der Inklusivität entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird, und *betonend*, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle dabei wahrnehmen kann, die Bemühungen zur Aufrechterhaltung des Friedens voranzubringen,

*betonend*, wie wichtig der Beitrag ist, den mehrere Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen im Rahmen ihrer Mandate und in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen des Gaststaats leisten, und *darin erinnernd*, dass mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen das Mandat erteilt werden kann, einen solchen Beitrag zu leisten, indem sie die nationalen Behörden dabei unterstützen, die wesentlichen Prioritäten und Strategien auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten, um den Bedürfnissen der Polizei, der Justizinstitutionen und des Strafvollzugsystems und deren kritischen Schnittstellen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die Staaten besser zur Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben auf diesen Gebieten zu befähigen, und so einen

wesentlichen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten,

*unter Begrüßung* der Bemühungen des Generalsekretärs, durch seine Initiative „Action for Peacekeeping“ (Aktion für Friedenssicherung) alle Partner und Interessenträger für eine wirksamere Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu mobilisieren, und *unter Begrüßung* der politischen Verpflichtungen, die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze auch weiterhin zu steigern, unter anderem durch gemeinsame Plattformen,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Verbesserung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsdienste in den Gaststaaten ist, und *betonend*, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene als eines der wichtigsten Elemente der Konfliktprävention, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung ist,

*betonend*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Polizei-, Justiz- und Strafvollzugskomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen entsprechend einem erteilten Mandat zu verstärken, um die nationalen Regierungen bei der Stabilisierung der Lage zu unterstützen, die staatliche Autorität auszuweiten, die Straflosigkeit zu beenden, die Zivilbevölkerung zu schützen, die tieferen Konfliktursachen zu beheben, ein Wiederaufflammen von Konflikten zu vermeiden und den Frieden zu festigen und aufrechtzuerhalten,

*feststellend*, dass die Polizeinstitutionen des Gaststaats in Sicherheitsfragen häufig die Hauptverbindung zwischen der Regierung und den Gemeinwesen sind, und *erneut erklärend*, dass professionelle, wirksame, rechenschaftspflichtige und zugängliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizinstitutionen notwendig sind, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden und nationale Entwicklung zu schaffen,

*betonend*, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen entsprechend einem den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen erteilten Mandat zur Stärkung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen ist, einschließlich zu dem Zweck, den Opfern von Rechtsverletzungen und Übergriffen Wege zur Einforderung einer entsprechenden Entschädigung zu verschaffen sowie die nationale Aussöhnung zu fördern, die Grundlage für die dauerhafte freiwillige Rückkehr Vertriebener zu schaffen und ein Wiederaufflammen von Konflikten zu vermeiden,

*in Anerkennung* der Rolle der Polizeikomponenten als fester Bestandteil der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie der zunehmenden Vielfalt und Komplexität der polizeilichen Aufgaben, mit denen diese Einsätze und Missionen im Rahmen entsprechender Mandate beauftragt werden,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle der Frauen in den Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, unter anderem der entscheidenden Rolle, die Frauen bei allen Bemühungen um Frieden und Sicherheit spielen, einschließlich indem sie unterschiedliche Perspektiven einbringen, was dabei helfen kann, ein Vertrauensverhältnis zu den lokalen Gemeinwesen aufzubauen, und *betonend*, dass ihre volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung und Führungsverantwortung in den Entscheidungsprozessen der Gaststaaten hinsichtlich Polizeiarbeit und Rechtsstaatlichkeit verstärkt werden müssen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente und entsprechende Führungspositionen zu gewinnen, und der Anstrengungen, zu prüfen, welche Hindernisse der Rekrutierung von Frauen und ihrem beruflichen Aufstieg im Wege stehen, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Systemweiten Strategie des Generalsekretärs für Geschlechterparität, die den Auftrag an die zuständigen Institutionen

der Vereinten Nationen enthält, in Konsultation mit den polizeistellenden Ländern speziell zu diesem Thema eine gesonderte Strategie zu erarbeiten,

*betonend*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär und die Institutionen der Vereinten Nationen über die Globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug (Globale Koordinierungsstelle) zur Verbesserung der internen Kohärenz und strategischen Koordinierung und so zur Stärkung eines umfassenden Ansatzes der Vereinten Nationen für die Unterstützung in diesen Bereichen unternehmen,

*unterstreichend*, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der Aktivitäten der Vereinten Nationen in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug ist, am Amtssitz wie im Feld, insbesondere zwischen den Missionen mit einem Mandat des Sicherheitsrats und dem Landesteam der Vereinten Nationen, wo angezeigt, und den mit der Durchführung von Aktivitäten im Bereich Polizei, Justiz und Strafvollzug beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen *nahelegend*, nach Bedarf über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden,

1. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug von Anbeginn in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen aufzunehmen, um den nationalen Regierungen erforderlichenfalls bei der Wiedereinsetzung oder Wiederherstellung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsdienste behilflich zu sein und so die Verwirklichung der strategischen Ziele der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen entsprechend einem erteilten Mandat zu unterstützen und die tieferen Ursachen des jeweiligen Konflikts zu beseitigen, einschließlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene;

2. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen tätig sind oder diese unterstützen, der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und genau definierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung sowie Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten;

3. *fordert* alle polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen für Personal, Ausbildung und Ausrüstung einzuhalten und die wirksame Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben unter Einhaltung höchster Verhaltensstandards zu unterstützen, *fordert ferner* alle zivilen Komponenten von Missionen und das die Friedenssicherungseinsätze unterstützende Personal des Sekretariats *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards zu erfüllen und die Personalvorschriften einzuhalten, nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, um den polizeistellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *fordert* alle Beteiligten zur Unterstützung dieser Bemühungen *auf*;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Schwerpunkt der im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen geleisteten Hilfe der Vereinten Nationen für Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen entsprechend einem erteilten Mandat sowohl auf die rasche Wiederherstellung grundlegender Dienste zu legen, um den Bedürfnissen der Menschen im Bereich Justiz und Sicherheit zu entsprechen, als auch auf die längerfristige institutionelle Reform auf der Grundlage von Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, dass die Planung der

Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsmandaten auf einer gründlichen Analyse der Situation, der Kapazitäten und des Bedarfs der Gaststaaten beruht;

5. *bekundet außerdem erneut seine Entschlossenheit*, den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, die mit den entsprechenden Ressourcen zur Durchführung der im Mandat vorgesehenen Aufgaben in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug einhergehen und die realistische Fortschrittskriterien und Ergebniserwartungen sowie verbesserte Rechenschaftsmechanismen für die umfassende Unterstützung durch die Vereinten Nationen einschließen;

6. *bekräftigt* seine laufenden Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um die größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz dieser Einsätze und der besonderen politischen Missionen vor Ort zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär,

- a) die Kohärenz, Leistung und Wirksamkeit der im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen geleisteten Hilfe der Vereinten Nationen für Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen zu steigern;
- b) soweit angezeigt, die Koordinierung der Analysen, der Planung und der Programme zwischen dem jeweiligen Landsteam der Vereinten Nationen und den anderen Akteuren der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- c) sicherzustellen, dass die Übergangsphasen der Missionen rechtzeitig geplant und mit Fortschrittskriterien versehen werden sowie geeignete Strategien zur Erweiterung der Kapazitäten des Landteams der Vereinten Nationen und der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen des Gaststaats erarbeitet werden;
- d) für die Zentralisierung der Datenströme zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, einschließlich der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien zu sorgen, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern;

7. *fordert* die jeweiligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren *auf*, nach der Erteilung von Mandaten für Friedenssicherungseinsätze oder besondere politische Missionen der Vereinten Nationen die vollständige Kohärenz der Hilfe in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug zu gewährleisten, Fragmentierung zu vermeiden und für eine maximale Integration der Maßnahmen zu sorgen, einschließlich in Zusammenarbeit;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, und *stellt fest*, dass die Polizei-, Justiz- und Strafvollzugskomponenten der Vereinten Nationen durch Unterstützung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen des Gaststaats zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens entsprechend einem erteilten Mandat beitragen können;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einzuhalten, wenn im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheitskräften Unterstützung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gewährt wird;

10. *betont*, dass die Gaststaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Justizsysteme und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen, unter anderem nach

dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, dafür eintreten müssen, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und *legt* den Gaststaaten *nahe*, im Kampf gegen die Straflosigkeit ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, namentlich durch die Stärkung ihrer Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die von verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen über die Globale Koordinierungsstelle geleistete gemeinsame Planung und Hilfe in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug zu mehr Wirksamkeit und Effizienz in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen geführt haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Hilfe der Vereinten Nationen für die Polizei, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen der Gaststaaten verstärkt werden kann, und dem Sicherheitsrat Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, unter Berücksichtigung dessen, wie schwierig, komplex und veränderlich die aktuellen Konflikte sind;

13. *ersucht* die Vereinten Nationen, den Schwerpunkt auf die Prävention und Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und auf die Unterstützung der Opfer zu legen, einschließlich im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen und der Sicherheitssektorreform, und die nationalen Behörden mit Zustimmung der Gaststaaten bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, zum Beispiel durch die Arbeit des Sachverständigenteams für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten;

14. *erinnert an* seine Resolution 2242 (2015) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bis 2020 einzuleiten, und *ersucht ferner* darum, dass diese Strategie die volle, wirksame und produktive Mitwirkung der Frauen an allen Aspekten der Friedenssicherung gewährleistet und dass diese überarbeitete Strategie dem Sicherheitsrat bis März 2019 vorgelegt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in den einschlägigen Berichten über Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.